

**Beschlussvorlage Nr. B-221/2014**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**  
Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 94/11 "Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße"

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	16.09.2014	öffentlich			

Wesseler  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der Beschlusspunkt 3 des Aufstellungsbeschlusses B-267/2013 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 10.12.2013 wird wie folgt ersetzt:

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine zweiwöchige Auslegung der Planungsunterlagen.

### **Begründung:**

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 94/11 „Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße“ wurde am 10.12.2013 durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gefasst. Es wurde beschlossen, die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wurde deshalb abgesehen.

Der Entwurf zur Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde am 18.03.2014 vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Er lag im Zeitraum vom 10.04.2014 bis zum 09.05.2014 aus. Zeitgleich wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ging die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen ein. In dieser wurde sich gegen die Durchführung des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) ausgesprochen. Die dargelegten Gründe sind nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund ist das 2. Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplans im Regelverfahren zu führen, d. h. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB kann nicht abgesehen werden. Eine entsprechende Beschlussfassung ist erforderlich.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Geltungsbereich und sonstige Darstellungen